

Kooperationsvereinbarung

zwischen

der Stadt Bottrop, vertreten durch den Oberbürgermeister,
der Stadt Essen, vertreten durch den Oberbürgermeister und
der RAG Montan Immobilien GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,

im Folgenden Kooperationspartner genannt,

zur Revitalisierung von Flächen im Bereich Essen-Nord und Bottrop-Süd

Präambel

Die Städte Bottrop und Essen übernehmen auf der Grundlage der Bergbauflächen-Vereinbarung des Landes NRW, die im Rahmen der regionalen Kooperation „Wandel als Chance“ entwickelt wurde, in partnerschaftlicher interkommunaler Zusammenarbeit gemeinsam mit der RAG Montan Immobilien GmbH die Aufgabe, das Gemeinschaftsprojekt „Freiheit Emscher“ im Geiste der 2019 beschlossenen Machbarkeitsstudie weiter zu entwickeln und insbesondere den Maßnahmenplan gemeinsam umzusetzen. Dazu sollen unter Inanspruchnahme geeigneter Förderprogramme weitere planerische Leistungen beauftragt werden.

Hierbei stehen folgende Ziele im Vordergrund:

- hohe Arbeitsplatzdichte
- größtmögliche gewerbliche und industrielle Ausnutzung der Bergbauflächen
- Verbesserung der Erreichbarkeiten für alle Nutzungstypen in Bestand und Planung
- Nutzung und Ergänzung vorhandener Grünstrukturen
- emotionale Bindung der Menschen an den Raum

Der rd. 1.700 Hektar große Betrachtungsraum liegt im Norden der Stadt Essen und im Süden der Stadt Bottrop. Das Gesamtflächenpotenzial der RAG AG / RAG Montan Immobilien GmbH

in diesem Raum beträgt rd. 152 ha. Die Lage des Projektgebietes ist in der **Anlage 1** grafisch dargestellt.

Zu den zentralen Inhalten der Machbarkeitsstudie zählen das Struktur- und Nutzungskonzept sowie der Maßnahmenplan. Hierauf aufbauend haben die Kooperationspartner einen Projektplan entwickelt, in dem die prioritären Maßnahmen des Maßnahmenplans mit Zuständigkeiten und Kostenschätzungen versehen wurden. Der Projektplan dient als dynamisches Steuerungsinstrument. Alle genannten Dokumente bilden die Grundlage für die weitere gemeinsame Bearbeitung des Gesamtprojektes „Freiheit Emscher“ durch die Kooperationspartner. Um die lokalen Potentiale innerhalb der beiden Städte dauerhaft und rechtzeitig zu stärken, werden die Städte und die RAG Montan Immobilien GmbH die notwendigen Verfahren mit Priorität bearbeiten.

§ 1

Kooperationsform, Zweck und Geltungsdauer

- (1) Die Aufgabenwahrnehmung bei dieser Kooperation erfolgt in der Form der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW).
- (2) Gemeinsamer Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist es, die im Struktur- und Nutzungskonzept (s. Anlage 2) dargestellten Entwicklungsprämissen planerisch weiter zu konkretisieren und deren Umsetzung zu verfolgen. Hierzu wurde ein Projektplan (s. Anlage 3) entwickelt, der Aussagen zu den Zeithorizonten gibt und erste Kostenschätzungen für Koordinations-, Planungs- und Bauleistungen beinhaltet. Der Projektplan wird fortlaufend angepasst. Auch außerhalb von bestehenden und zukünftigen Förderkulissen besteht für die Kooperationspartner die Verpflichtung, Projekte auf Basis der maßgeblichen Grundlagen (s. Anlage 2-3) im Einvernehmen anzustoßen und umzusetzen. Die Bereitstellung der benötigten Eigenmittel der Fördermaßnahmen erfolgt im Einvernehmen der drei Kooperationspartner.
- (3) Die Kooperationspartner stellen Förderanträge, um Planungsleistungen für die weitere Umsetzung von Erschließungsmaßnahmen im vorbezeichneten Betrachtungsraum vergeben zu können. Antragstellerin kann aufgrund der Förderbestimmungen nur eine

Kommune sein. Die Antragstellung erfolgte durch die Stadt Bottrop. Die Vertragspartner tragen dafür Sorge, dass die benötigten Eigenmittel für die Fördermaßnahmen zur Verfügung stehen.

Die vorliegende Vereinbarung regelt unter anderem Rechte und Pflichten der Kooperationspartner im Zusammenhang mit der Umsetzung der erwarteten Zuwendungsbescheide.

- (4) Soweit sich aus dieser Kooperationsvereinbarung die Wahrnehmung einzelner Aufgaben für eine der beteiligten Städte ergibt, liegt dieser Aufgabenwahrnehmung eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß §§ 23 ff GkG NRW zugrunde.
- (5) Die Kooperationsvereinbarung gilt bis zum Abschluss des Förderzeitraums von „Regio.NRW“ (sobald der vom Fördergeber geprüfte und unbeanstandete Schlussverwendungsnachweis über die Fördermittel vorliegt) und verlängert sich automatisch bei einem neuen Förderantrag, es sei denn, einer der Vertragspartner widerspricht schriftlich.
- (6) Die Regelungen zur Kostenbeteiligung gelten solange bis Ansprüche verfristet sind.

§ 2

Organisation und Aufgabenverteilung

Der Arbeitsgemeinschaft obliegen folgende Aufgaben:

- Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft in Form von Terminplanung, Protokollführung und Organisation
- Erarbeitung der inhaltlichen Schwerpunkte des Gesamtprojektes
- Erstellung der Leistungsprofile als Vorbereitung der Ausschreibung der an externe Fachplaner zu vergebenden Aufträge
- Empfehlung für die Auftragsvergabe
- Regelmäßige Abfrage der Mittelabrufe
- Kontrollfunktionen im Rahmen der Umsetzung der Zuwendungsbescheide
- Empfehlungen für das weitere Vorgehen nach Fertigstellung der erteilten Aufträge

Sobald und sofern der Zuwendungsbescheid vorliegt, können einzelne der genannten Aufgaben bzw. Teile davon extern vergeben werden.

Entscheidungen zum laufenden Geschäft sind einvernehmlich zu treffen und zu dokumentieren.

§ 3

Personal

Die Kooperationspartner benennen für die Arbeitsgemeinschaft ausreichend und fachlich geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Kooperationspartner sind jederzeit berechtigt, die Betreuung anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu übertragen, ohne dass hierzu eine Änderung der Vereinbarung notwendig ist. Der Austausch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist den jeweils anderen Kooperationspartnern formlos mitzuteilen. Die anfallenden Personalkosten tragen die Kooperationspartner jeweils selbst.

Die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ermächtigt, die Kommunikation zwischen den Kooperationspartnern in Ansehung dieser Vereinbarung zu führen. Sie tragen dafür Sorge, dass die dem jeweiligen Kooperationspartner zugeordneten Führungsebenen sowie die ggf. einzubindenden Gremien auf geeignete Weise beteiligt werden.

§ 4

Vertraulichkeit

Die Kooperationspartner werden mit allen, die jeweils anderen Partner betreffenden Informationen vertraulich umgehen.

§ 5

Umgang mit Fördermitteln, Verteilungsschlüssel

- (1) Der Umgang mit Fördermitteln und der Verteilungsschlüssel werden in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Bottrop und Essen (siehe Anlage 4) sowie einer Erklärung zwischen der Stadt Bottrop und der RAG Montan Immobilien

GmbH (siehe Anlage 5) geregelt. Die Kooperationspartner sind sich über folgende Punkte einig:

- Zuwendungsbescheide sowie die entsprechenden Nebenbestimmungen für die vertiefenden planerischen Leistungen werden nach Vorliegen bei der Stadt Bottrop unverzüglich allen Kooperationspartnern zur Verfügung gestellt. Dies gilt ebenfalls für etwaige Änderungen oder Fortschreibungen.
- Die Kooperationspartner tragen mit ihren gemeinsamen Entscheidungen dafür Sorge, dass die Mittel entsprechend den Vorgaben der Zuwendungsbescheide eingesetzt und verwendet werden sowie die Regelungen eines jeden Bescheides beachtet werden.
- Die Stadt Bottrop übernimmt eigenständig bzw. durch die Beauftragung von entsprechenden Büros die Verwaltung der Fördermittel und der zum Einsatz kommenden Eigenanteile gegenüber dem Zuwendungsgeber. Die anderen Kooperationspartner unterstützen die Stadt Bottrop nach Kräften.
- Die nach Abzug der Zuwendungen verbleibenden ungedeckten Kosten werden je zu einem Drittel von den Kooperationspartnern übernommen; die RAG Montan Immobilien GmbH und die Stadt Essen zahlen ihren Anteil zweckgebunden zur Finanzierung des zuwendungsrechtlichen Eigenanteils der Stadt Bottrop an die Stadt Bottrop.
- Rechtsverfolgungskosten werden je zu einem Drittel von den Beteiligten übernommen.
- Werden nach der Prüfung der Verwendungsnachweise Rückforderungen gestellt, die trotz entgegenwirkender Maßnahmen der Stadt Bottrop nicht abgewendet werden können, wird der Rückforderungsbetrag zu gleichen Teilen auf die Kooperationspartner aufgeteilt. Gleiches gilt für sonstige berechnete Ansprüche Dritter.

(2) Sofern und soweit die vorbezeichneten Zuwendungsbescheide bzw. etwaige Fortschreibungen zurückgenommen oder widerrufen werden sollten, teilt die Stadt Bottrop dies den anderen Kooperationspartnern unverzüglich mit.

(3) Die Kooperationspartner verständigen sich fristgerecht und unverzüglich hinsichtlich des Einlegens von Rechtsmitteln. Die Stadt Bottrop verpflichtet sich, alle gebotenen Mittel auszuschöpfen, um diese Entscheidung der Bewilligungsbehörde rückgängig zu machen. Die anderen Kooperationspartner unterstützen die Stadt Bottrop nach Kräften.

§ 6

Auftragsvergaben

- (1) Bezüglich der Auftragsvergaben, Abrechnung von Mehrkosten, nicht zuwendungsfähigen Kosten und Rückforderungen schließt die Stadt Bottrop mit der Stadt Essen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung und erhält von der RAG Montan Immobilien GmbH eine Erklärung, die folgenden Inhalt haben sollen:
- Sämtliche Aufträge im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Vereinbarung sind nach den maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben und den ergänzenden, hierzu in dem Zuwendungsbescheid getroffenen Regelungen zu vergeben. Das Vergabeverfahren ist ordnungsgemäß durchzuführen und zu dokumentieren. Die Federführung obliegt der Stadt Bottrop. Sie wird auch Vertragspartner der Bieter, die den Zuschlag erhalten.
 - Grundsätzlich gilt, dass der geschätzte Kostenrahmen der Zuwendungsbescheide einzuhalten ist.
 - Sollten gegenüber den in den Zuwendungsbescheiden genannten Kosten der Gesamtmaßnahme während der Umsetzung des Projektes Mehrkosten entstehen, werden diese von den Kooperationspartnern zu gleichen Teilen auf die Kooperationspartner aufgeteilt. Dasselbe gilt für Aufwendungen, die vom Fördergeber als nicht zuwendungsfähige Kosten deklariert werden.
- (2) Die Kooperationspartner stimmen sich hinsichtlich Art, Umfang und inhaltlicher Ausgestaltung der jeweils auszuschreibenden Teilleistungen ebenso wie vor deren Vergabe – soweit erforderlich auch unter Einbindung der jeweiligen Gremien – ab.

§ 7

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen

oder undurchführbaren Bestimmungen sollen diejenigen wirksamen oder durchführbaren Regelungen treten, deren Wirksamkeit der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Kooperationsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Das Vorstehende gilt entsprechend auch für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

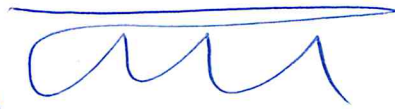
Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Gleiche gilt für die Aufhebung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Die Parteien werden nach bestem Wissen und Gewissen handeln und alles Erforderliche tun, um das Projekt bestmöglich zu fördern.

Essen, den 30.06.2020



Stadt Essen
Oberbürgermeister



Stadt Bottrop
Oberbürgermeister



RAG Montan Immobilien GmbH
Vorsitzender der Geschäftsführung